

Benutzungsordnung **für Sportplätze der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des Beschlusses des Magistrats der Stadt Heiligenhafen vom 18.8.1997 wird die folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1 **Allgemeines**

Die Benutzung der Sportplätze am Lütjenburger Weg und am Sundweg in der Stadt Heiligenhafen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden. Die Sportplätze stehen den Heiligenhafener Schulen, Vereinen, Verbänden sowie deren Gästen zur Verfügung.

Die Stadt Heiligenhafen erwartet, daß die Anlagen von allen Benutzerinnen/Benutzern pfleglich behandelt werden.

§ 2 **Benutzungszeiten**

Die Platzwartin / der Platzwart des Bauamtes der Stadt Heiligenhafen nimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unter Berücksichtigung des Zustandes der Anlagen eine Koordination der Sportplatzbenutzungszeiten vor. Sie/er stellt im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Schulen und den Vorsitzenden der Vereine und Verbände einen Zeitplan auf, der auf die Belange der Unterrichtsplanung der Schulen und auf den saisonalen Sportbetrieb abgestellt ist. Der Schulsport hat dabei jederzeit Vorrang.

§ 3 **Benutzung und Aufsicht**

- I. Die Sportanlagen dürfen nur unter Aufsicht einer/eines verantwortlichen Lehrerin/Lehrers oder Übungsleiterin/Übungsleiters benutzt werden. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen und haben darauf zu achten, daß die Anlagen und die vorhandenen Sportgeräte pfleglich behandelt werden. Etwaige Schäden sind sofort dem Bauamt der Stadt Heiligenhafen zu melden.
- II. Die Sportanlagen dürfen nur für die Ausübung der Sportarten benutzt werden, für die die Plätze von der Beschaffenheit her zugelassen sind. Die Disziplinen Speerwerfen und Diskuswerfen dürfen auf dem Kunstrasenplatz nicht ausgeübt werden.
- III. Die Benutzung der Anlagen für nichtsportliche Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag vom Magistrat der Stadt Heiligenhafen genehmigt werden.
Bei Veranstaltungen haben die Benutzerinnen/Benutzer für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.
- IV. Der Kunstrasenplatz und die Laufbahnen der Sportplätze dürfen nur mit folgendem Schuhwerk benutzt werden:
 - A. Sportschuhe mit kurzen Stollen aus Gummi, Plastik, Leder; alle jedoch ohne harten Metallkern.
 - B. Sportschuhe mit Profilsohlen und
 - C. Turnschuhe jeder Art.
 - D. Die Laufbahnen außerdem mit Spikes bis 6 mm Dornenlänge.
- V. Die Naturrasenfläche der Sportanlage am Sundweg sowie die Nebenanlage darf wöchentlich jeweils maximal 12 Stunden benutzt werden. Die Vergabe der Benutzungszeiten erfolgt gemäß § 2.

§ 4 **Haftung**

- I. Die Stadt überläßt den Benutzerinnen/Benutzern Sportplatz und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, Sportplatz und Geräte, die benutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

- II. Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter, die im Rahmen der Benutzung einen Schaden erleiden, haben keine Ersatzansprüche gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt auch für solche Ansprüche aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege, die insoweit den Verein oder den sonstigen Veranstalter betreffen.
- III. Die Vereine und sonstigen Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Heiligenhafen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Das gilt auch für den Fall ihrer Inanspruchnahme für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen
- IV. Die Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte der Vereine oder der sonstigen Veranstalter und letztere selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt Heiligenhafen an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
- V. Den Benutzerinnen/Benutzern oder Dritten gegenüber übernimmt die Stadt Heiligenhafen keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 5 Sperrung des Sportplatzes

Die Stadt hat jederzeit das Recht, die Sportplätze ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Die Naturrasenfläche der Sportplatzanlage am Sundweg wird für den Spielbetrieb gesperrt, wenn wegen der herrschenden Witterungs- und Bodenverhältnisse zu befürchten ist, daß die Grasnarbe erheblich beschädigt wird. Die Entscheidung über eine Sperrung trifft der Platzwart der Stadt Heiligenhafen.

Als Ausweichplatz steht der Kunstrasenplatz am Lütjenburger Weg zur Verfügung. Die durch die Sperre betroffenen Benutzerinnen/Benutzer haben jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines Ersatzplatzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die städtischen Sportplätze Lütjenburger Weg und Sundweg vom 16.8.1995 tritt damit außer Kraft.

Heiligenhafen, den 19.8.1997

**Stadt Heiligenhafen
Der Magistrat**

gez. Anders

(Anders)
Bürgermeister

veröffentlicht am 22.08.1997
in Kraft am 23.08.1997